

Mitteilungen

Jahrgang 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024

Der Senat hat in der Sitzung vom 09. Jänner 2024 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

14. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Angewandtes Finanzrecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional, 180 ECTS-Punkte

15. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Angewandtes Finanzrecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

16. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Angewandtes Finanzrecht“

17. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Media Arts Cultures“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß §§ 56 (2), 54d UG, Master of Arts, 120 ECTS-Punkte

18. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Media Arts Cultures“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

19. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Media Arts Cultures“

20. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Research and Innovation in Higher Education“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Hochschulforschung)

Studium gemäß §§ 56 (2), 54d UG, 120 ECTS-Punkte

21. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Research and Innovation in Higher Education“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

22. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Research and Innovation in Higher Education“

23. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Change Management Basiswissen“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS-Punkte

24. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Change Management Basiswissen“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

25. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Change Management Basiswissen“

26. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Lean Administration“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

27. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Lean Administration“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

28. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Lean Administration“

29. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Lean Production“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

30. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Lean Production“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

31. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Lean Production“

32. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Lean Operations Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional, 180 ECTS-Punkte

33. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Lean Operations Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

34. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Lean Operations Management“

35. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Allgemeine Sportmedizin“ (Certificate Program)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 15 ECTS-Punkte

36. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Allgemeine Sportmedizin“ (Certificate Program)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

37. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Allgemeine Sportmedizin“ (Certificate Program)

- 38. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Spezielle Sportmedizin des Bewegungsapparates“ (Certificate Program)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 15 ECTS-Punkte**
- 39. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Spezielle Sportmedizin des Bewegungsapparates“ (Certificate Program)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**
- 40. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Spezielle Sportmedizin des Bewegungsapparates“ (Certificate Program)**
- 41. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Sportmedizinische operative Behandlungsmethoden“ Certificate Program
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 15 ECTS-Punkte**
- 42. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Sportmedizinische operative Behandlungsmethoden“ Certificate Program
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**
- 43. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Sportmedizinische operative Behandlungsmethoden“ Certificate Program**
- 44. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Konservative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften Medizin und Forschung)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 15 ECTS-Punkte**
- 45. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Konservative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

46. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Konservative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“

47. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Operative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 15 ECTS-Punkte

48. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Operative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

49. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Operative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“

50. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Prävention und Rehabilitation des Bewegungsapparates“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 15 ECTS-Punkte

51. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Prävention und Rehabilitation des Bewegungsapparates“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

52. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Prävention und Rehabilitation des Bewegungsapparates“

53. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Konduktive Förderung“ (CP)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 30 ECTS-Punkte

54. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Konduktive Förderung“ (CP)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

55. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Konduktive Förderung“ (CP)

56. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „HR: Candidate Experience & Recruiting“, CP

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS-Punkte

57. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „HR: Candidate Experience & Recruiting“, CP

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

58. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „HR: Candidate Experience & Recruiting“, CP

59. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“, CP

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS-Punkte

60. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“, CP

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

61. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“, CP

62. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Personalpsychologie: Arbeitsverhalten und Personalentwicklung“, CP

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS-Punkte

63. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Personalpsychologie: Arbeitsverhalten und Personalentwicklung“, CP

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

64. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Personalpsychologie: Arbeitsverhalten und Personalentwicklung“, CP

65. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Personalpsychologie: Teams, Performance & Resilienz“, CP

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS-Punkte

66. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Personalpsychologie: Teams, Performance & Resilienz“, CP (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

67. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Personalpsychologie: Teams, Performance & Resilienz“, CP

68. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Private Client Beratung“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS-Punkte

69. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Private Client Beratung“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

70. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Private Client Beratung“

71. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Vertiefendes Familienrecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS-Punkte

72. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Vertiefendes Familienrecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

73. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Vertiefendes Familienrecht“

74. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogrammes „Recruiting und Onboarding internationaler Arbeitskräfte“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS

75. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Recruiting und Onboarding internationaler Arbeitskräfte“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

76. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Recruiting und Onboarding internationaler Arbeitskräfte“

Der Senat hat in der Sitzung vom 09. Jänner 2024 die Änderung folgender Verordnung genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderung nicht untersagt.

77. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Fotografie“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

14. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Angewandtes Finanzrecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium richtet sich primär an Mitarbeiter_innen mit mehrjähriger Zugehörigkeit zur Finanzverwaltung, die eine Karriere als Fachexpert_innen anstreben. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums „Angewandtes Finanzrecht“

- sind in der Lage, die Dogmatik des Steuer- oder Zollrechts fundiert, fachlich und methodisch korrekt wiederzugeben,
- können die Fachterminologie erläutern und die Falllösungstechniken im nationalen und internationalen Steuer- oder Zollrecht an Praxisbeispielen anwenden,
- können die dogmatischen Inhalte auf Sachverhalte anwenden und eine rechtlich stichhaltige Prüfung durchführen,
- können gesetzliche Tatbestände auf Lebenssachverhalte anwenden und hieraus die Rechtsfolgen ableiten,
- sind in der Lage, selbständig steuer- oder zollrechtliche Probleme zu identifizieren und komplexe Fragestellungen zu lösen,
- können betriebswirtschaftliche Grundlagen und die wesentlichen Funktionen und relevanten Instrumente des Daten- und Prozessmanagements darlegen,
- sind in der Lage Abläufe und Prozesse in den Tätigkeitsfeldern Risikomanagement, Compliance und Projektmanagement zu analysieren,
- können eine wissenschaftliche Fragestellung selbständig bearbeiten und diese im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit unter der Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten quellenkritisch reflektieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Im Weiterbildungsstudium ist eine Schwerpunktsetzung im Steuer- oder Zollrecht vorgesehen.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium ist:

- (1) Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung oder
- (2) einschlägige berufliche Qualifikation;
und
- (3) allgemeine Universitätsreife;
und
- (4) erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung und der Funktionsausbildung der Verwaltungszweige Steuer oder Zoll an der Bundesfinanzakademie bzw. einer vergleichbaren Ausbildung;
und
- (5) der positive Abschluss des an der Bundesfinanzakademie und der Universität für Weiterbildung Krems zu absolvierenden Auswahlverfahrens.
- (6) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen das Auswahlgremium gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung gemeinsam mit der Bundesfinanzakademie nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium gliedert sich in 8 Modulblöcke, von denen für die ersten beiden ("Grundlagen Steuerrecht" und "Grundlagen Zollrecht") eine Wahlmöglichkeit besteht. Im Learning Agreement ist einer dieser Modulblöcke auszuwählen. Innerhalb dieser beiden Modulblöcke sind die Inhalte nicht austauschbar. Es muss entweder der gesamte Modulblock "Grundlagen Steuerrecht" oder der gesamte Modulblock "Grundlagen Zollrecht" gewählt werden. Weiters sind die übrigen 6 Modulblöcke zu absolvieren.

1.a. Modulblock Grundlagen Steuerrecht	ECTS
Buchhaltung und Bilanzierung Grundlagen	6
Einführungsmodul Steuer Grundzüge des Steuerrechts und des Verfahrensrechts	6
Einführungsmodul Steuer bereichsspezifisches Arbeiten in der Steuerverwaltung	12
Vertiefungsmodul Steuer Bundesabgabenordnung	6
Vertiefungsmodul Steuer Einkommensteuer I	6
Vertiefungsmodul Steuer Einkommensteuer II	6
Vertiefungsmodul Steuer Körperschaftsteuer und Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	6
Vertiefungsmodul Steuer Umsatzsteuer	6
Vertiefungsmodul Steuer fächerübergreifende Fallstudien	3
Vertiefungsmodul Steuer Lohnsteuer/Lohnverrechnung und internationales Steuerrecht	3
Summe	60

1.b. Modulblock Grundlagen Zollrecht	ECTS
Einführungsmodul Zoll Grundlagen Zollrecht	6
Einführungsmodul Zoll Zolltarif und Verbrauchsteuern	6
Einführungsmodul Zoll Verbote und Beschränkungen und Ursprung und Präferenzen	3
Einführungsmodul Zoll Grundzüge des Verfahrensrechts und IT-Systeme Zoll und Verbrauchsteuern	3
Einführungsmodul Zoll Finanzstrafrecht und Befugnisse von Zollorganen	3
Vertiefungsmodul Zoll Vertiefung Zollrecht	9
Vertiefungsmodul Zoll Zolltarif und Warekunde I	9
Vertiefungsmodul Zoll Zolltarif und Warekunde II	9
Vertiefungsmodul Zoll Verbrauchsteuern	6
Vertiefungsmodul Zoll Verbote und Beschränkungen	3
Vertiefungsmodul Zoll Finanzstrafrecht	3
Summe	60

2. Modulblock Rechnungswesen und Statistik	ECTS
1 Wahlmodul (je 6 ECTS) aus den beiden Folgenden:	
Internationale Rechnungslegung (Voraussetzung: Modulblock Grundlagen Steuerrecht)	6
Buchhaltung und Bilanzierung (Voraussetzung: Modulblock Grundlagen Zollrecht)	6
Kosten- und Leistungsrechnung	3
Statistik, Daten- und Prozessmanagement	6
Compliance	3
Summe	18

3. Modulblock Rechtswissenschaften	ECTS
Einführung in die Rechtswissenschaften	3
Bürgerliches Recht und Gesellschaftsrecht	3
Öffentliches Recht	3
Einführung in das Europarecht	3
Summe	12

4. Modulblock Recht in der Praxis	ECTS
Finanzstrafrecht	6
Ertragsteuerrecht	12
Verkehr- und Verbrauchsteuerrecht	12
Verfahrensrecht	12
Summe	42

5. Modulblock Fallstudien	ECTS
Fallstudien nationales und internationales Ertragssteuerrecht	6
Fallstudien Umsatzsteuerrecht	6
Fallstudien Verfahrensrecht	6
Fallstudien fächerübergreifend	6
Summe	24

6. Modulblock Wahlmodul	ECTS
2 Kurse (je 3 ECTS) aus den Folgenden:	
Kurs: Internationales Steuerrecht <i>oder</i>	3
Kurs: Umgründungssteuerrecht <i>oder</i>	3
Kurs: Gemeinnützigkeitsrecht und Besteuerung von Körperschaften öffentlichen Rechts <i>oder</i>	3
Kurs: lohnabhängige Abgaben und Beiträge <i>oder</i>	3
Kurs: Abgabensicherung <i>oder</i>	3
Kurs: Zollrecht <i>oder</i>	3
Kurs: Verbrauchsteuerrecht <i>oder</i>	3
Kurs: Fallstudien Zollrecht <i>oder</i>	3
Kurs: Fallstudien Finanzstrafrecht, StPO und Betrugsbekämpfung <i>oder</i>	3
Kurs: Steueraufsicht und ordnungspolitische Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen (Sozialbetrug, Scheinunternehmen, illegale Beschäftigung, illegales Glücksspiel)	3
Summe	6

7. Modulblock Ergänzungsfächer und Bachelorarbeit	ECTS
Projektmanagement	3
Fachspezifisches Englisch	3
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	3
Bachelorarbeit	9
Summe	18

Summe gesamt	180
---------------------	------------

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- 1) Modulprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Kurse in den Pflicht- und gewählten Wahlmodulen. Es sind sowohl prüfungsimmanente als auch nicht prüfungsimmanente Kurse vorgesehen.
- 2) Die Studierenden haben eine Bachelorarbeit zu verfassen. Nach positiver Bewertung der Bachelorarbeit haben die Studierenden diese zu präsentieren und zu verteidigen (Defensio).
- 3) Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad *Bachelor Professional, abgekürzt BPr* zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

15. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Angewandtes Finanzrecht“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsstudium „Angewandtes Finanzrecht“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

16. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Angewandtes Finanzrecht“

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsstudium „Angewandtes Finanzrecht“ wird mit € 19.350,-- festgelegt.

17. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Media Arts Cultures“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß §§ 56 (2), 54d UG, Master of Arts, 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Media Arts Cultures, MA, ist ein forschungsbasiertes, experimentelles Vollzeitstudium, das die Studierenden mit den für eine berufliche Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen qualifiziert und sie auf einen neu entstehenden Arbeitsmarkt und auf weiterführende Studien vorbereitet.

Das übergeordnete Ziel von Media Arts Cultures (MediaAC) ist es, die Erfordernisse der sich wandelnden Gebiete zu vermitteln, die mit der Zukunft und dem Erbe der Media Arts Cultures verbunden sind. Auf international führendem Niveau erhalten die Studierenden historisches und theoretisches Wissen zu den Medienkünsten in einer innovativen Kombination aus pädagogischen Schwerpunkten, transdisziplinären Ansätzen, analytischem und kritischem Denken, das den Bedürfnissen akademischer und nicht-akademischer Interessengruppen verbunden ist.

Das Gleichgewicht zwischen den Hochschulpartner_innen aus dem Higher Education Bereich mit der individuellen Entwicklung der Studierenden durch flexible Lernpfade auszubalancieren, ist der Schlüssel zu der entstehenden Struktur. Ein spiralförmiges Curriculum, das jedes Semester auf Kernmodulen aufbaut, ermöglicht es selbstständigen Lernenden, persönliche Forschungs- und Praxisziele zu verfolgen. Die Studierenden erwerben ein tieferes Verständnis grundlegender Prinzipien und werden gleichzeitig regelmäßig mit immer komplexeren Themen konfrontiert.

Das Studium Media Arts Cultures gliedert sich in vier Semester. Im ersten Semester werden grundlegende Themen der Medienkunstkulturen vermittelt. Der zweite Schwerpunkt liegt auf erfahrungsbasierten und experimentellen Inhalten, die akademische und reale projektbasierte Anwendungen miteinander verbinden. Nach dem ersten Jahr können die Studierenden berufliche Erfahrungen sammeln, darunter Praktika, unabhängige Studien und ein Media Arts Cultures Lab, das von den Partnerinstitutionen des Programms sowohl im Hochschulbereich als auch auf dem neu entstehenden Arbeitsmarkt in diesem Bereich unterstützt wird. Das dritte Semester konzentriert sich auf individuelles Lernen und die Verbesserung von Fähigkeiten in einem breiten Spektrum relevanter Themen und Aktivitäten im Zusammenhang mit Medienkunstkulturen. Das Programm schließt im vierten Semester mit einer Masterarbeit ab, die an einer der angeschlossenen internationalen Partnerhochschulen angefertigt werden kann.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums „Media Arts Cultures“ sind in der Lage:

WISSEN

- die historischen, institutionellen und gesellschaftlichen Kontexte von Medienkunst und Medienkultur sowie der Forschungspraxis in diesem Bereich zu synthetisieren.
- die technologie- und erfahrungsbasierten Gestaltungskontexte von Medienkunst und Medienkulturen zu identifizieren und zu erläutern.
- die wichtigsten wirtschaftlichen, organisatorischen und Managementbezogenen Fragen zu identifizieren und zu klassifizieren.

FERTIGKEITEN

- Forschungsmethoden anzuwenden sowie vertiefte Reflexionen durchzuführen und sowohl in der Forschung als auch in der professionellen Disseminationspraxis im Bereich der Medienkultur und Medienkunst anzuwenden.
- innovative Strategien zu entwickeln, diese praktisch in die Forschung und andere Aktivitäten der kulturellen Praxis zu implementieren.
- Beispiele und Aspekte rund um Gender und Diversität, welche für die Analyse von Medienkunstkulturen relevant sind, zu erkennen und zu kontextualisieren.

KOMPETENZEN

- Strategien zur Verbreitung und Förderung des Kultur- und Kreativsektors innerhalb der akademischen Gemeinschaft der Künste und Wissenschaften zu entwickeln.
- Theoretische und methodische Forschung mit Schwerpunkt auf dem Kulturerbe, der Erfahrung und den Wissensinfrastrukturen der Medienkunst durchzuführen.
- Erweiterte Entwicklungen voranzutreiben wie auch Medienkunstprojekte zu entwickeln und umzusetzen.
- Lösungen für global relevante Fragen im Bereich der Medienkunst und Medienkultur zu erarbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium wird als Vollzeitstudium angeboten, das vier Semester dauert und insgesamt 120 ECTS-Punkte umfasst. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

Studienorte sind die University of Lodz (Polen) die Universität Aalborg (Dänemark), die Universität für Weiterbildung Krems (Österreich), das LASALLE College of the Arts (Singapore), die Aalto University (Finnland), die University of Rijeka (Kroatien) und die Open University of Catalunya (Spanien).

§ 3. Studienleitung

- (1) Als Studienleitung fungiert das Consortium Board, bestehend aus je einer wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Person der am Kooperationsprogramm beteiligten Hochschulen.
- (2) Das Consortium Board entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Als Koordinatorin übernimmt die Universität für Weiterbildung Krems den dauerhaften Vorsitz des Consortium Board. Hierfür ist eine wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung ist der Abschluss eines Hochschulstudiums mit einer Mindestdauer von 3 Jahren bzw. 180 ECTS-Punkten (Bachelor-Niveau).
- (2) Personen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben vor ihrer Zulassung Englischkenntnisse auf dem Niveau von mind. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (European Framework of Reference for Languages) nachzuweisen.
- (3) Die Art des Nachweises ist vom Consortium Board festzulegen und entsprechend kundzumachen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet das Consortium Board als Studienleitung durch ein „Admission Board“, die Zulassung obliegt dem zuständigen Organ.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist vom Consortium Board als Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Das Studium ist ein internationales gemeinsames Masterstudium mit hoher Mobilität, das von 3-7 Hochschuleinrichtungen unterrichtet wird. Dazu gehören drei obligatorische Mobilitätssemester (Polen, Dänemark und Österreich) und eine professionelle immersive Erfahrung mit Wahlmobilitäten (Singapore, Finnland, Kroatien, Spanien, assoziierte Partner_innen) sowie die Master Thesis.

Die wiederkehrende Kombination von 1) Medienkunstkulturen im Kontext, 2) Fallstudien und 3) Akademische Methoden sind Teil eines emergenten Curriculums, das über jedes Semester hinweg aufgebaut wird, um selbständig Lernende zu befähigen, persönliche Forschungsziele zu verfolgen.

Das Curriculum beinhaltet die Vorbereitung einer "Master Thesis". Die Studierenden entwickeln ein Thema und erhalten im 4. Semester vom Consortium Board eine_n geeignete_n Betreuer_in an einer der Partneruniversitäten zugewiesen.

Module	ECTS-Punkte
Universität of Lodz	30
Foundations of Media Arts Cultures in Context	6
Foundations of State of the Media Art - Case Studies – Elective 1	6
Foundations of State of the Media Art - Case Studies – Elective 2	6
Foundations of State of the Media Art - Case Studies – Elective 3	6
Foundations of Academic Practices	6
Universität Aalborg	30
Curatorial and Artistic Experiments with Science, Technology and Economics	5
The Experiential and Experimental in Media Arts Cultures	15
Media Arts Cultures in Context: Experiential and Experimental	5
State of the Media Art	5
Universität für Weiterbildung Krems oder alle Parteien (2 of the modules must be selected)	12
Internship	6
Independent Study	6
Media Arts Cultures Lab	6
Universität für Weiterbildung Krems	18
Individualization of Media Arts Cultures Contexts	6
Individualizing State of the Media Art - Case Studies	6
Individualized Academic Practices	6

Alle Parteien	30
Master Thesis	
	120

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Um das Studium zu absolvieren, müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- (1) Positive Beurteilung aller Module, zum Teil in Form von Teilleistungen über die Kurse
- (2) Positive Beurteilung der "Master Thesis" durch Bewertung der schriftlichen Arbeit, einer mündlichen Präsentation und der Verteidigung.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem der Studierenden ein Abschlusszeugnis von mindestens zwei der unter § 3 genannten Hochschulen auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt MA, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

18. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Media Arts Cultures“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsstudium „Media Arts Cultures“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

19. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Media Arts Cultures“

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsstudium „Media Arts Cultures“ wird mit € 18.000,- festgelegt.

20. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Research and Innovation in Higher Education“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Hochschulforschung)

Studium gemäß §§ 56 (2), 54d UG, 120 ECTS-Punkte

§ 1 Qualifikationsprofil

Ziel des Studiums „Research and Innovation in Higher Education“ (abgekürzt: MARIHE) ist die Weiterbildung zukünftiger Expert_innen für die Entwicklung von Forschung und Innovation im Hochschulbereich und in angrenzenden Sektoren.

Das Curriculum beinhaltet drei Perspektiven auf Veränderungsprozesse in den Bereichen Hochschule, Forschung und Innovation: (1) Systeme im Wandel und regionale Kontexte (z.B. Europa, Afrika, Asien, Globalisierung, Regionalisierung); (2) Interaktion zwischen System und Institution (z.B. Finanzierung von Forschung und Innovation); (3) die institutionelle Perspektive (z.B. Change Management in Hochschulen). Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf transferierbaren Fähigkeiten z.B. Forschungs- und Analysemethoden, Entrepreneurship, Führungskompetenzen. In diesem Sinn entwickeln Studierende ein grundsätzliches Verständnis von neuen Umfeldbedingungen im Bereich Forschung und Innovation an Hochschulen (d.h. Systemkenntnisse in Verbindung mit Regionalkenntnissen). Sie erarbeiten sich ein umfassendes Wissen von den Beziehungen zwischen Veränderungsprozessen im Bereich Forschung und Innovation an Hochschulen und wie diese in Beziehung zu Bildungssystemen und Arbeitsmärkten insgesamt stehen. Darüber hinaus entwickeln sie die Fähigkeit, Veränderungsprozesse in Systemen mit Veränderungsprozessen in Institutionen in Verbindung zu bringen und zu gestalten.

Absolvent_innen des Studiums:

- können die Charakteristika von Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen darstellen und Instrumente der Deregulierung und Marktorientierung bezüglich ihres Einsatzes im Hochschulbereich kritisch bewerten
- können die wirtschaftlichen, organisationalen und gesellschaftlichen Kontexte von Forschung und Innovation im Hochschulsektor erläutern und relevante Initiativen und Entwicklungen auf globaler und regionaler Ebene benennen
- können Veränderungsstrategien und den Einsatz von Managementinstrumenten für Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen evaluieren
- können die Rolle und die Motivation von unterschiedlichen Akteur_innen in Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen (z.B. Studierende, Lehrende, Forschende, Hochschulleitungen, Hochschulgremien) in Management- und Entwicklungsprozessen und in Lehr-Lern-Prozessen mit Bezug auf Gender- und Diversitätsaspekte erläutern
- können die Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen, Bildungssystemen und Arbeitsmärkten analysieren und politische Vorhaben auf nationaler und internationaler Ebene evaluieren
- können Kooperationsprojekte in den Bereichen Forschung und Innovation entwerfen, deren Stakeholder Unternehmen, Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen und öffentliche Verwaltung umfassen
- können im Rahmen einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit Problemlösungsfertigkeiten und spezialisiertes Wissen aus den Bereichen Hochschule, Forschung und Innovation anwenden

§ 2. Studienform und Dauer

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten, dauert vier Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.
- (2) Die Unterrichtssprache ist Englisch.
- (3) Das Studium wird als gemeinsames Studienprogramm in einem Konsortium mit internationalen Partner_innen durchgeführt. Die Konsortialpartner_innen sind, neben der Universität für Weiterbildung KREMS, die Tampere University (Finnland), die Hochschule Osnabrück (Deutschland), die Eötvös Loránd University (Ungarn), die University of Aveiro (Portugal), die Beijing Normal University (China) und das Thapar Institute of Engineering and Technology (deemed to be University) (Indien).
- (4) Zur Abstimmung der Konsortialpartner_innen zu Angelegenheiten der Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms wird ein Consortium Board gebildet. Es besteht aus je einer wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Person der Konsortialpartner_innen. Als Koordinatorin übernimmt die Universität für Weiterbildung KREMS den dauerhaften Vorsitz des Consortium Boards.
- (5) Das Consortium Board entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.
- (3) Die Studienleitung stimmt sich in allen Angelegenheiten, die die gemeinsame Durchführung des Studienprogramms betreffen, mit den Konsortialpartner_innen ab.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten,
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und in allen Fällen
- (3) Englischkenntnisse auf dem Niveau von mind. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Art des Nachweises der Englischkenntnisse legt die Studienleitung nach Abstimmung mit den Konsortialpartner_innen fest.
sowie
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung KREMS, unter Berücksichtigung des gemeinsamen Auswahlverfahrens mit den Konsortialpartner_innen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Alle Studierenden belegen die Pflichtmodule Nr. 1 bis 12 sowie das Praktikum (Internship) und verfassen eine Masterthese.

Weiters wählen die Studierenden:

- Eine der beiden Spezialisierungen Asien 1 oder Asien 2.
- Eine Spezialisierung aus den Spezialisierungen Nr. 3 bis 7.

Das Consortium Board schließt im Verlauf des ersten Semesters mit den Studierenden ein "Learning Agreement" ab, welches die Auswahl der Wahlmöglichkeiten (Spezialisierungen) festhält.

Module	ECTS
Erstes Semester, Universität für Weiterbildung Krems	(30)
1. Systems in Transition 1	5
2. Higher Education Governance and Management	5
3. Theories of Higher Education, Research and Innovation	5
4. Learning and Teaching in Higher Education	5
5. Mission-Driven Institutional Management	5
6. Research Methods 1	5
Zweites Semester, Tampere University, Finnland	(30)
7. Systems in Transition 2	5
8. Organisation Theory in Higher Education and Innovation	5
9. Higher Education and Societal Challenges	5
10. Financial Management and Funding in Higher Education	5
11. Entrepreneurship, Innovation and Education	5
12. Research Methods 2	5
Internship (Praktikum)	(10)
Internship	10
Spezialisierung Asien 1, Beijing Normal University, China	(15)
13. Systems in Transition 3	5
14. Educational Planning: Theory and Practice	5
15. Comparative Perspectives on Higher Education Reforms	5
Spezialisierung Asien 2, Thapar Institute of Engineering and Technology, India	(15)
16. Systems in Transition 3	5
17. Social and Commercial Entrepreneurship	5
18. Designing for Sustainability Education	5
Spezialisierung 3 „Research Management and Digital Transformation“, Tampere University, Finnland	(10)
19. Research and Transfer Management	5
20. Digital Transformation of Higher Education and Research	5
Spezialisierung 4 „Leadership and Management“, Hochschule Osnabrück, Deutschland	(10)
21. Leadership and Change	5
22. Strategies and Transformation in Practice	5
Spezialisierung 5 „Institutional Research“, Universität für Weiterbildung Krems	(10)
23. Designing Institutional Research Studies	5
24. Institutional Research and Strategic Foresight	5

Spezialisierung 6 „Learning and Teaching“, die Eötvös Loránd University, Ungarn	(10)
25. Programme Design, Delivery and Assessment	5
26. Innovation in Learning and Teaching in Higher Education	5
Spezialisierung 7 „Policy Analysis“, University of Aveiro, Portugal	(10)
27. Organisation of the Science and Technology System and Policies	5
28. Policies, Organisation and Management of Higher Education	5
Viertes Semester: Masterarbeit bei einem der Konsortialpartner_innen	(25)
Master's Thesis	25
Summe	120

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse, zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung der Pflichtmodule Nr. 1 bis 12
- b) positive Beurteilung aller Module der gewählten Spezialisierung Asien
- c) positive Beurteilung aller Module der gewählten Spezialisierung 3 bis 7
- d) positive Absolvierung des Praktikums (Internship)
- e) positive Beurteilung der Master's Thesis.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist ein akademischer Grad in Abhängigkeit von der gewählten Spezialisierung zu verleihen:
 - a) Der Absolventin oder dem Absolventen der in §7 genannten Spezialisierung 3 „Research Management and Digital Transformation“ ist der akademische Grad Master of Administrative Sciences (M.Sc.(Admin.)) als Joint Degree der Universität für Weiterbildung Krems und der Tampere University zu verleihen.
 - b) Der Absolventin oder dem Absolventen der in §7 genannten Spezialisierung 4 „Leadership and Management“ ist der akademische Grad Master of Science (MSc) als Joint Degree der Universität für Weiterbildung Krems und der Hochschule Osnabrück zu verleihen.
 - c) Der Absolventin oder dem Absolventen der in §7 genannten Spezialisierung 5 „Institutional Research“ ist der akademische Grad Master of Administrative Sciences (M.Sc.(Admin.)) als Joint Degree der Universität für Weiterbildung Krems und der Tampere University zu verleihen.
 - d) Der Absolventin oder dem Absolventen der in §7 genannten Spezialisierung 6 „Learning and Teaching“ ist der akademische Grad Master of Science (MSc) als Joint Degree der Universität für Weiterbildung Krems und Eötvös Loránd University zu verleihen.

- e) Der Absolventin oder dem Absolventen der in §7 genannten Spezialisierung 7 „Policy Analysis“ ist ein Double Degree der University of Aveiro und der Universität für Weiterbildung KREMS zu verleihen. Der Double Degree besteht aus einem Master degree in Administration and Public Policies, verliehen von der University of Aveiro, und einem Master of Science (Continuing Education) (MSc (CE)), verliehen von der Universität für Weiterbildung KREMS.
- f) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Double Degree der Beijing Normal University und der Universität für Weiterbildung KREMS zu verleihen, wenn folgende in §7 genannte Spezialisierungen und Leistungen erbracht wurden:
- Spezialisierung Asien 1 (Beijing Normal University)
 - eine der Spezialisierungen 3-7
 - Masterarbeit unter der Betreuung des Partners (Beijing Normal University).
- Der Double Degree besteht aus einem Master of Arts in Education, verliehen von der Beijing Normal University, und einem Master of Science (Continuing Education) (MSc (CE)), verliehen von der Universität für Weiterbildung KREMS.
- g) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Double Degree des Thapar Institute of Engineering and Technology und der Universität für Weiterbildung KREMS zu verleihen, wenn folgende in §7 genannte Spezialisierungen und Leistungen erbracht wurden:
- Spezialisierung Asien 2 (Thapar Institute of Engineering and Technology)
 - eine der Spezialisierungen 3-7
 - Masterarbeit unter der Betreuung des Partners Thapar Institute of Engineering and Technology.
- Der Double Degree besteht aus einem Master of Sustainability Education, verliehen vom Thapar Institute of Engineering and Technology, und einem Master of Science (Continuing Education) (MSc (CE)), verliehen von der Universität für Weiterbildung KREMS.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung KREMS folgt.

21. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Research and Innovation in Higher Education“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsstudium „Research and Innovation in Higher Education“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

22. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Research and Innovation in Higher Education“

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsstudium „Research and Innovation in Higher Education“ wird mit € 18.000,-- festgelegt.

23. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Change Management Basiswissen“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program (CP) „Change Management Basiswissen“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, um Veränderungen in Organisationen zielgerichtet zu planen und deren effiziente Umsetzung unter Berücksichtigung/Einbeziehung der Interessensgruppen zu begleiten.

Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche zur Förderung erfolgreicher Veränderung von Organisationen und Individuen erforderlich sind.

Lernergebnisse:

1. Die Lernenden können Konzepte zur beispielhaften Anwendung von Change Management erstellen.
2. Die Lernenden können Konzepte zum Aufbau bzw. der Weiterentwicklung von veränderungsförderlichen Kommunikationsinhalten unter Berücksichtigung individueller Widerstände erstellen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV ODER mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und

(2) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Einführung in das Change Management	6
Change Kommunikation	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilprüfungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

24. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Change Management Basiswissen“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Change Management Basiswissen“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

25. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Change Management Basiswissen“

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Change Management Basiswissen“ wird mit € 2.210,-- festgelegt.

26. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Lean Administration“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program (CP) „Lean Administration“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, um in administrativen Teilen von Organisationen Verschwendung zu vermeiden und Wertschöpfung zu steigern. Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext der Vermeidung von Verschwendung sowie Steigerung von Wertschöpfung in fertigungsnahen Teilen von Organisationen erforderlich sind.

Lernergebnisse:

1. Die Lernenden können die Verbesserung von administrativen Prozessen unter Berücksichtigung spezifischer Rahmenbedingungen planen.
2. Die Lernenden können durch Anwendung passender Methoden die Lösung von Problemen in administrativen Prozessen konzipieren.
3. Die Lernenden können die Ableitung und Umsetzung von operativen Zielen aus strategischen Rahmenbedingungen konzipieren.
4. Die Lernenden können das 7-S-Modell in administrativen Teilen von Organisationen anwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV ODER mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (2) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Einführung in Lean Administration	6
Optimierung von administrativen Prozessen	6
Lean Leadership am Officefloor	6
Verankerung von Operational Excellence	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilprüfungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

27. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Lean Administration“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Lean Administration“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

28. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Lean Administration“

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Lean Administration“ wird mit € 4.370,-- festgelegt.

29. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Lean Production“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program (CP) „Lean Production“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, um in fertigungsnahen Teilen von Organisationen Verschwendung zu vermeiden und Wertschöpfung zu steigern.

Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext der Vermeidung von Verschwendung sowie Steigerung von Wertschöpfung in fertigungsnahen Teilen von Organisationen erforderlich sind.

Lernergebnisse:

1. Die Lernenden können Methoden zur Verbesserung von Produktionsprozessen unter Berücksichtigung spezifischer Rahmenbedingungen anwenden.
2. Die Lernenden können die Implementierung der Rolle „Industrial Engineer“ zu spezifischen Rahmenbedingungen passend konzipieren.
3. Die Lernenden können die Implementierung/Optimierung von Logistik-Prozessen unter Anwendung der Wertstrommethode konzipieren.
4. Die Lernenden können die Implementierung/Optimierung von Shopfloor Management unter Anwendung der Verbesserungs- und Coaching-Kata konzipieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV ODER mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und
- (2) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Einführung in Lean Production	6
Industrial Engineering	6
Logistik	6
Lean Leadership am Shopfloor	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilprüfungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

30. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Lean Production“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Lean Production“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

31. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Lean Production“

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Lean Production“ wird mit € 4.370,-- festgelegt.

32. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Lean Operations Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Studium „Lean Operations Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden eine umfassende Weiterbildung zu bewährten Theorien, Konzepten, Methoden und Lösungen in diesem Themenfeld zu bieten.

Studierende erwerben ein tiefgreifendes Verständnis für die vielfältigen Aspekte zur Gestaltung verschwendungsfreier bzw. verschwendungsarmer Abläufe und werden befähigt, das erworbene Wissen unternehmensspezifisch anzuwenden.

Studierende werden in die Lage versetzt, Operational Excellence in Organisationen nachhaltig zu verankern und die Prinzipien von Lean Operations Management in fertigungsnahen wie auch administrativen Teilen von Organisationen anzuwenden.

Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden universelle und transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen, die sie befähigen, komplexe Probleme an der Schnittstelle zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu analysieren und zu lösen.

Absolvent_innen haben jene Kompetenzen, welche für eine erfolgreiche Tätigkeit im Kontext der Vermeidung von Verschwendung sowie Steigerung von Wertschöpfung in fertigungsnahen wie auch administrativen Teilen von Organisationen erforderlich sind.

Lernergebnisse:

1. Die Lernenden können auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Lösungen zu Problemstellungen aus dem beruflichen und persönlichen Umfeld entwickeln.
2. Die Lernenden können ihr individuelles Handeln und organisationale sowie gesellschaftliche Phänomene hinsichtlich deren Implikationen auf Gender & Diversität sowie Nachhaltigkeit (im Kontext der „Sustainable Development Goals“) reflektieren.
3. Die Lernenden können die technischen Grundlagen der digitalen Transformation erklären.
4. Die Lernenden können Veränderungsprozesse zur Entwicklung von Organisationen gestalten.
5. Die Lernenden können das systematische Management von Projekten mittels ausgewählter Methoden und Werkzeuge planen.
6. Die Lernenden können in fertigungsnahen Teilen von Organisationen Maßnahmen zur Minimierung von Verschwendung sowie zur Maximierung der Wertschöpfung ableiten.
7. Die Lernenden können in administrativen Teilen von Organisationen Maßnahmen zur Minimierung von Verschwendung sowie zur Maximierung der Wertschöpfung ableiten.
8. Die Lernenden können in unterschiedlichen Kontexten und Branchen transdisziplinäre Projekte zur nachhaltigen Lösung komplexer Fragestellungen durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Studium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Studiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Einschlägige berufliche Qualifikation ODER mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und
- (2) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krams.
- (3) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Studium setzt sich aus den universellen Kompetenzen im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten, den fachspezifischen Kompetenzen im Ausmaß von 90 ECTS-Punkten und den transdisziplinären Kompetenzen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zusammen.

A) Universelle Kompetenzen

Es sind Module des Studiums „Universelle Kompetenzen“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

Module	ECTS
Persönliche Leistungskompetenzen	6
Digitale Kompetenzen I	6
Gesellschaftliche Kompetenzen I	6
Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	6
Selbstmanagement und Achtsamkeit	6
Kommunikative Kompetenzen	6
Analytische Kompetenzen	6
Summe	42

Die übrigen 18 ECTS-Punkte sind aus den übrigen im Studium „Universelle Kompetenzen“ definierten Modulen zu wählen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 4 Abs. 3) und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilitäten schaffen.

B) Fachspezifische Kompetenzen

Folgendes ist verpflichtend zu absolvieren:

Module	ECTS
Projektplanung und -steuerung	6
Leadership und agile Methoden in Projekten	6
Module des Studiums „Change Management Basiswissen“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten	12
Module des Studiums „Lean Production“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten	24
Module des Studiums „Lean Administration“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten	24
Summe	72

Die übrigen 18 ECTS-Punkte sind als freie Wahlmodule aus dem UWK-Angebot zu wählen. Die Auswahl ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs in einem „Learning Agreement“ festzuhalten (siehe § 4 Abs. 3) und kann weitere Lernergebnisse zu Gender & Diversität, SDG sowie mit Bezug zu Internationalisierung ergänzen oder Möglichkeiten für weitere Mobilitäten schaffen.

C) Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen

Module	ECTS
Es sind Module des Studiums „Transdisziplinäre lösungsorientierte Kompetenzen“ im Ausmaß von 21 ECTS zu absolvieren.	21
Transdisziplinäre Perspektiven auf Lean Operations Management - Theorie und Praxis, inklusive Bachelorarbeit	9
Summe	30

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung der Module aus in diesem Curriculum referenzierten Studien, welche für das vorliegende Studium erforderlich sind. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen der referenzierten Studien zu entnehmen.
- b) Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig

evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Den Absolvent_innen ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

33. Einrichtung des Weiterbildungsstudiums „Lean Operations Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsstudium „Lean Operations Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

34. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsstudium „Lean Operations Management“

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsstudium „Lean Operations Management“ wird mit € 24.000,-- festgelegt.

35. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Allgemeine Sportmedizin“ (Certificate Program)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 15 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

(1) Globale Beschreibung und Zielsetzung

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Mediziner_innen mit einem berufs- oder freizeitbezogenen Interesse an einer akademisch fundierten Weiterbildung im Bereich der allgemeinen Sportmedizin. Ziel ist es, dass die Studierenden die konzeptionellen Grundlagen, theoretischen sowie praktischen Perspektiven und methodischen Herangehensweisen für eine kompetente medizinische Betreuung von Sportler_innen aller Leistungsstufen – vom Breiten- bis zum Spitzensport kennenlernen.

(2) Diese Kenntnisse sollen Studierende dazu befähigen, Anwendungspotentiale für die Praxis zu identifizieren. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung der Studien. Es wird auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen. Dazu fließt das sportmedizinische Wissen zahlreicher medizinischer Fachrichtungen und Disziplinen ein.

Die Verteilung auf verschiedene Standorte (Krems, Leipzig) unterstreicht den internationalen Charakter des Weiterbildungsprogramms. Durch indirekt und direkte Einwirkung auf das Gesundheitsverhalten leistet das Weiterbildungsprogramm einen bedeutenden gesundheitspolitischen und präventionsrelevanten Impuls.

(3) Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

- Studierende können die sportliche Leistung individualisiert, divers und genderspezifisch analysieren
- Studierende können internistische Behandlungsstrategien und -technologien evaluieren
- Studierenden können Ergebnisse, Testverfahren und Untersuchungsmethoden der leistungsphysiologischen Sportmedizin interpretieren

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin und
- (2) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Die Modul- und Kursabfolge ist nicht aufbauend und kann von der Studienleitung geändert werden. Die Studierenden werden rechtzeitig vor Programmbeginn über Vorgaben in der Modul- und/oder Kursabfolge informiert.

Das Weiterbildungsprogramm weist eine hohe Transdisziplinarität, die Auseinandersetzung mit komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen durch Vertreter_innen aus unterschiedlichen wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Bereichen auf, z.B. Mediziner_innen, Therapeut_innen, Trainer_innen, Sportwissenschaftler_innen, Sportler_innen. Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Wissensquellen aus Theorie und Praxis wird kollaborativ an Lösungsorientierungen gearbeitet. Besonders werden Innovations- und Translationsaspekte berücksichtigt.

Modulübersicht	ECTS-Punkte
Modul 1: Betreuung von (Leistungs-)Sportler innen I	3
Modul 2: Internistische Aspekte der Sportmedizin	6
Modul 3: Physiologie und Training	6
Summe	15

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen

regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

36. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Allgemeine Sportmedizin“ (Certificate Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Allgemeine Sportmedizin“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

37. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Allgemeine Sportmedizin“ (Certificate Program)

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Allgemeine Sportmedizin“ wird mit € 3.200,- festgelegt.

38. Verordnung der Universität für Weiterbildung KREMS über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Spezielle Sportmedizin des Bewegungsapparates“ (Certificate Program)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 15 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

(1) Globale Beschreibung und Zielsetzung

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich Mediziner_innen mit einem berufs- oder freizeitbezogenen Interesse an einer akademisch fundierten Weiterbildung im Bereich der speziellen Sportmedizin des Bewegungsapparates. Ziel ist es, dass die Studierenden die konzeptionellen Grundlagen, theoretischen sowie praktischen Perspektiven und methodischen Herangehensweisen für eine kompetente medizinische Betreuung von Sportler_innen verschiedener Personengruppen und Sportarten kennenlernen.

(2) Diese Kenntnisse sollen Studierende weiters dazu befähigen, Anwendungspotentiale für die Praxis zu identifizieren. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung KREMS insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung der Studien. Es wird auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen. Dazu fließt das sportmedizinische Wissen zahlreicher medizinischer Fachrichtungen und Disziplinen ein.

Die Verteilung auf verschiedene Standorte (KREMS, St. Pölten, Luxemburg, Basel, Nottwil) unterstreicht den internationalen Charakter des Weiterbildungsprogramms. Durch indirekt und direkte Einwirkung auf das Gesundheitsverhalten leistet das Weiterbildungsprogramm einen bedeutenden gesundheitspolitischen und präventionsrelevanten Impuls.

(3) Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

- Studierende können sportartbezogene Behandlungsstrategien und -technologien evaluieren
- Studierende können individuelle zielgruppenorientierte Präventions-, Bewegungs- und Rehabilitationskonzepte erstellen
- Studierende können Sportverletzungen und –schäden beurteilen
- Studierende können die sportliche Leistung individualisiert, divers und genderspezifisch analysieren

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm sind

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin
und
- (2) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Die Modul- und Kursabfolge ist nicht aufbauend und kann von der Studienleitung geändert werden. Die Studierenden werden rechtzeitig vor Programmbeginn über Vorgaben in der Modul- und/oder Kursabfolge informiert.

Das Weiterbildungsprogramm weist eine hohe Transdisziplinarität, die Auseinandersetzung mit komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen durch Vertreter_innen aus unterschiedlichen wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Bereichen auf, z.B. Mediziner_innen, Therapeut_innen, Trainer_innen, Sportwissenschaftler_innen, Sportler_innen. Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Wissensquellen aus Theorie und Praxis wird kollaborativ an Lösungsorientierungen gearbeitet. Besonders werden Innovations- und Translationsaspekte berücksichtigt.

Modulübersicht	ECTS-Punkte
Modul 1: Medizinische Aspekte und technische Besonderheiten spezieller Sportarten und Personengruppen I	6
Modul 2: Medizinische Aspekte und technische Besonderheiten spezieller Sportarten und Personengruppen II	6
Modul 3: Betreuung von (Leistungs-)Sportler innen II	3
Summe	15

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

39. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Spezielle Sportmedizin des Bewegungsapparates“ (Certificate Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Spezielle Sportmedizin des Bewegungsapparates“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

40. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Spezielle Sportmedizin des Bewegungsapparates“ (Certificate Program)

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Spezielle Sportmedizin des Bewegungsapparates“ wird mit € 3.200,-- festgelegt.

41. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Sportmedizinische operative Behandlungsmethoden“ Certificate Program (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung) Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 15 ECTS-Punkte

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Globale Beschreibung und Zielsetzung

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich Mediziner_innen mit einem berufsbezogenen Interesse an einer akademisch fundierten Weiterbildung im Bereich der sportmedizinischen operativen Behandlungsmethoden. Ziel ist es, dass die Studierenden die konzeptionellen Grundlagen, theoretischen Perspektiven und methodischen Herangehensweisen für eine kompetente operative Behandlung und Therapiemethoden kennenlernen, die die neu entwickelten Technologien sowohl im Bereich der biotechnologischen Technologie als auch in der operativ technischen Entwicklung und Digitalisierung abdecken.

(2) Diese Kenntnisse sollen Studierende weiters dazu befähigen, Anwendungspotentiale für die Praxis und die wissenschaftliche Forschung zu identifizieren. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung der Studien. Es wird auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen. Dazu fließt das sportmedizinische Wissen zahlreicher medizinischer Fachrichtungen und Disziplinen ein. Die Verteilung auf verschiedene Standorte (Krems, D-Straubing) unterstreicht den internationalen Charakter des Weiterbildungsprogramms. Durch indirekt und direkte Einwirkung auf das Gesundheitsverhalten leistet das Weiterbildungsprogramm einen bedeutenden gesundheitspolitischen und präventionsrelevanten Impuls.

(3) Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

- Studierende können Analyse- und Forschungsmethoden zur Testung anhand der Instrumente der klinischen Forschung anwenden und den Ablauf und die Prinzipien erläutern.
- Studierende können Rehabilitationsmöglichkeiten nach Verletzungen an der oberen und unteren Extremität in der Rehabilitation evaluieren.
- Studierende können verschiedene Operationstechniken, Therapiemöglichkeiten und deren Indikationsmethoden an den oberen und unteren Extremitäten unterscheiden.
- Studierende können die sportmedizinischen operativen Behandlungsmethoden individualisiert, divers und genderspezifisch analysieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_ die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin
und
(2) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Die Modul- und Kursabfolge ist nicht aufbauend und kann von der Studienleitung geändert werden. Die Studierenden werden rechtzeitig vor Programmbeginn über Vorgaben in der Modul- und/oder Kursabfolge informiert.

Das Weiterbildungsprogramm weist eine hohe Transdisziplinarität, die Auseinandersetzung mit komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen durch Vertreter_innen aus unterschiedlichen wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Bereichen auf, z.B. Mediziner_innen, Therapeut_innen, Trainer_innen, Sportwissenschaftler_innen, Sportler_innen. Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Wissensquellen aus Theorie und Praxis wird kollaborativ an Lösungsorientierungen gearbeitet. Besonders werden Innovations- und Translationsaspekte berücksichtigt.

Modulübersicht	ECTS-Punkte
Modul 1: Forschung und Techniken	9
Modul 2: Arthroskopische Techniken	6
Summe	15

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

42. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Sportmedizinische operative Behandlungsmethoden“ Certificate Program (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Sportmedizinische operative Behandlungsmethoden“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

43. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Sportmedizinische operative Behandlungsmethoden“ Certificate Program

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Sportmedizinische operative Behandlungsmethoden“ wird mit € 3.200,-- festgelegt.

44. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Konservative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften Medizin und Forschung) Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 15 ECTS-Punkte

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Zielsetzung des Weiterbildungsprogramms soll die Vertiefung der verschiedenen Bereiche der konservativen Orthopädie inklusive klinischer Diagnostik mit Unterstützung der jeweils bildgebenden Verfahren, konservativer Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation sein.
- (2) Es werden Möglichkeiten und beispielhafte Zugangswege zu den einzelnen Bereichen aufgezeigt und entsprechende Fertigkeiten erworben, innerhalb derer nicht zuletzt Entwicklungsmöglichkeiten in den Bereichen der konservativen Orthopädie inklusive Qualitätssicherung ermöglicht werden.
- (3) Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Konservative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“ können
 - konservative Therapien anhand von transdisziplinären Fallbesprechungen analysieren
 - konservativen Therapie- und Behandlungsmethoden individuell und divers analysieren.
 - genderspezifisch und zielgruppenorientierte Rehabilitationskonzepte inklusive Qualitätssicherung erstellen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin mindestens auf NQR-Niveau VII (zB Master oder Diplom)

und

- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und

- (3) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Modulübersicht	ECTS-Punkte
Modul 1: Diagnostik und transdisziplinäre Behandlungsstrategien	9
Modul 2: Rehabilitation und Qualitätssicherung	6
Summe	15

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

45. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Konservative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Konservative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

46. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Konservative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Konservative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“ wird mit € 3.200,-- festgelegt.

47. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Operative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 15 ECTS-Punkte

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsprogramm „Operative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“ hat zum Ziel, eine forschungsgeleitete und zugleich praxisrelevante Weiterbildung im Bereich der operativen Behandlungs- und Therapiemethoden abzubilden, die die neu entwickelten Technologien sowohl im Bereich der biotechnologischen Technologie als auch in der operativ technischen Entwicklung und Digitalisierung abdeckt.
- (2) Die durch die Zusammenlegung der Fächer Orthopädie und Unfallchirurgie entstandenen Kompetenz- und Wissensdefizite können durch dieses strukturierte Weiterbildungsprogramm ausgeglichen werden, daher trägt das Weiterbildungsprogramm substantiell zur Harmonisierung und Kompetenzbildung in beiden Fächern bei. Um die orthopädisch / traumatologischen Behandlungs- und Therapiemethoden zu identifizieren, sind die Studierenden gefordert, mit wissenschaftlich fundierten Methoden, die angepasst an den aktuellen medizinischen Wissensstand sind, zu arbeiten.
- (3) Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Operative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“ können
 - operative oder konservative Therapien anhand von transdisziplinären Fallbesprechungen analysieren
 - individuelle, divers- und genderspezifische Operationskonzepte erstellen
 - Rehabilitationsmaßnahmen des Bewegungsapparates in operativen Therapien evaluieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin mindestens auf NQR-Niveau VII (zB Master oder Diplom)

und

- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und

(3) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Modulübersicht	ECTS-Punkte
Modul 1: Ortho-traumatologische operative Behandlungsmethoden	6
Modul 2: Endoprothetik und spezielle Orthopädische Chirurgie	9
Summe	15

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

48. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Operative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Operative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

49. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Operative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Operative Behandlungsmethoden am Bewegungsapparat“ wird mit € 3.200,-- festgelegt.

50. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Prävention und Rehabilitation des Bewegungsapparates“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 15 ECTS-Punkte

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Wesentliche Bereiche orthopädischen Handelns berühren präventive Aspekte. Das beginnt mit der Kenntnis von Anleitungen zur Gesunderhaltung über die genauen Kenntnisse der vorgegebenen EBM-basierten Behandlungspfade der konservativ therapeutischen Interventionen wie z.B. bei den spezifischen und nichtspezifischen Kreuzschmerzen, den strukturellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der orthopädischen Rehabilitation bis zur Beurteilung und Korrektur von Overtreatment im Rahmen der quartären Prävention.

Unter diesem inhaltlichen Bogen der konservativen Orthopädie ergeben sich die entsprechenden auszubildenden Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie spannen sich von den Screeningmethoden im Bereich der primären und sekundären Prävention bis zur ICF geleiteten Handlungsstruktur der Rehabilitation.

Die Integration und Steuerung vor allem dieser präventiven und rehabilitativen Handlungsfelder braucht darüber hinaus eine vertiefte Kenntnis der allgemeinen Gesundheitsstruktur.

(2) Es werden Möglichkeiten und beispielhafte Zugangswege zu den einzelnen Bereichen aufgezeigt und entsprechende Fertigkeiten erworben, innerhalb derer nicht zuletzt Entwicklungsmöglichkeiten in den Bereichen der Prävention und Rehabilitation des Bewegungsapparates ermöglicht werden.

(3) Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Prävention und Rehabilitation des Bewegungsapparates“ können

- Sekundärpräventionsmaßnahmen anhand von transdisziplinären Fallbesprechungen analysieren.
- Primär- bis Quartärpräventionsmaßnahmen individuell, divers und genderspezifisch evaluieren.
- Orthopädische und traumatologische Scores des Bewegungsapparates evaluieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin mindestens auf NQR-Niveau VII (zB Master oder Diplom)

und

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und

(3) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Kreams.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Modulübersicht	ECTS-Punkte
Primär- und Sekundärprävention	6
Tertiär- und Quartärprävention und Orthopädische Evaluierung	9
Summe	15

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Kreams folgt.

51. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Prävention und Rehabilitation des Bewegungsapparates“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Prävention und Rehabilitation des Bewegungsapparates“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

52. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Prävention und Rehabilitation des Bewegungsapparates“

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Prävention und Rehabilitation des Bewegungsapparates“ wird mit € 3.200,-- festgelegt.

53. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Konduktive Förderung“ (CP)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 30 ECTS-Punkte

§ 1. Studienziele

Ziel des Certificate Program (CP) „Konduktive Förderung“ ist eine wissenschaftlich fundierte Weiterbildung für Fachkräfte, in Ausbildung Stehende und Interessierte aus dem Arbeitsfeld (Re-) Habilitation von Menschen mit Behinderung – insbesondere mit cerebral bedingten Bewegungs- und Wahrnehmungsbeeinträchtigungen. Die Studierenden sollen ihr theoretisches Wissen, ihre praxisbezogenen Fertigkeiten und ihre Kompetenz unter dem Aspekt einer ganzheitlichen Perspektive der (Re-) Habilitation erweitern und am Beispiel des Systems der Konduktiv Mehrfachtherapeutischen Förderung vertiefen und ergänzen. Durch diese Zusatzqualifikation werden gleichermaßen allgemeinpädagogische, bewegungspädagogische und therapeutische Kompetenzen zur komplexen intensiven Förderung von Menschen mit cerebral bedingten Bewegungs- und Wahrnehmungsbeeinträchtigungen erworben.

Es verfolgt das Ziel, die motorischen, emotionalen, sozialen, sprachlichen und kognitiven Persönlichkeitsbereiche des Menschen mit Behinderung gleichzeitig zu aktivieren. Das Fördersystem erfordert - als ganzheitlicher und transdisziplinärer Ansatz - die Zusammenarbeit mit Vertretungen mehrerer Disziplinen, insbesondere auch mit medizinischen Fachkräften.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):
Absolvent_innen des Certificate Program können

- unterschiedliche Fachbereiche der Konduktiven Förderung und den Förderbedarf zielgruppenspezifisch differenzieren.
- Kommunikationsstrategien schriftlich sowie mündlich gegenüber verschiedenen Zielgruppen unter Berücksichtigung von Gender-, religiösen und kulturellen Aspekten anwenden.
- relevante Diagnosen sowie Therapie- und Behandlungsangebote der Konduktiven Förderung interpretieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife oder Abgeschlossene Ausbildung auf mindesten NQR-Niveau IV

und

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden)

und

(3) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das CP setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Module und Kurse	ECTS-Punkte
Konduktive Förderung Grundlagen	9
Konduktive Förderung: Basis	3
Strukturelemente der Konduktiven Förderung	3
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Konduktiven Förderung	3
Faktoren der Konduktiven Förderung	9
Konduktive Förderung - Pädagogische Faktoren	3
Konduktive Förderung - Psychologische Faktoren	3
Konduktive Förderung - Medizinische Faktoren	3
Konduktive Förderung: Therapie	3
Therapie: Basis	1,5
Therapie: Vertiefung	1,5
Praxis Anwendung	9
Summe	30

§ 8. Kurse

Der Ablauf und die Form der Module sowie der Kurse werden von der Studienleitung für jeden Studienstart im Voraus auf der Grundlage des geltenden didaktischen Konzepts festgelegt.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- 1) erfolgreiche Teilnahme an Modul „Praxis Anwendung“
- 2) positive Beurteilung aller Kurse der anderen Module

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

54. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Konduktive Förderung“ (CP) (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Konduktive Förderung“ (CP) und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

55. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Konduktive Förderung“ (CP)

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Konduktive Förderung“ (CP) wird mit € 3.100,-- festgelegt.

56. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „HR: Candidate Experience & Recruiting“, CP

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Studierenden sollen in diversen Lernumgebungen Wissen und Kompetenzen erwerben, mit denen sie digitale Personalbeschaffungs- und Auswahlprozesse gestalten und inhaltlich bespielen können. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Entstehung positiver Bewerbererfahrungen und die Ausformung einer attraktiven Arbeitgebermarke (Employer Branding) gelegt. Basis für diese Expertise ist eine informatorische Fundierung der betrieblichen Personalarbeit.

Von der Anforderungsanalyse bis zur Einstellung lernen die Studierenden, wie sie effektive Recruiting-Ansätze und Auswahlverfahren entwickeln bzw. konzipieren und dabei gleichzeitig sicherstellen können, dass die Kandidat_innen eine durchgängige positive Interaktion mit dem Unternehmen haben.

Grundlage dafür sind ein regelgeleitetes Vorgehen bei der Erhebung der Stellenanforderungen und des Personalbedarfs sowie eine evidenz-orientierte Bewertung von möglichen Personalauswahlinstrumenten. Desgleichen sollen entscheidende Aspekte bei den Einführungsphasen der Mitarbeitenden (Onboarding) thematisiert werden, damit diese ihren Beitrag zur Reduktion der Frühfluktuation leisten können.

Das Weiterbildungsprogramm trägt auf wissenschaftlicher Grundlage sowohl zur fachlichen, beruflichen als auch persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Weiterbildungsprogramms orientieren sich an einer wissenschaftlich fundierten und anwendungsorientierten Auseinandersetzung mit ausgewählten aktuellen und zukunftsrelevanten Themen der Personalbeschaffung und Personalauswahl.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms sind in der Lage,

- relevante Informationen zur Belegschaft und zu den betrieblichen Anforderungen für die Umsetzung fundamentaler HR-Konzepte zu bestimmen,
- eine Perspektive von Candidate & Employee Experience in HR-Prozesse zu integrieren,
- Chancen und Herausforderungen eines zeitgemäßen und technologiegestützten Recruitings und Employer Branding zu identifizieren,
- Konzepte und Prozesse der Personalauswahl und des Onboardings theoretisch fundiert zu gestalten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (3) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krets für das gegenständliche Weiterbildungsprogramm.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm des Weiterbildungsprogramms „HR: Candidate Experience & Recruiting“ besteht aus 2 Pflichtmodulen im Umfang von je 6 ECTS-Punkten.

Module	ECTS-Punkte
Recruiting & Employer Branding	6
Psychologische Personalauswahl & Onboarding	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

In jedem Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Diese kann aus einer Prüfung und/oder mehreren Teilprüfungen auf Kursebene bestehen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

57. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „HR: Candidate Experience & Recruiting“, CP (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „HR: Candidate Experience & Recruiting“ (CP) und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

58. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „HR: Candidate Experience & Recruiting“, CP

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „HR: Candidate Experience & Recruiting“, CP wird mit € 1.950,-- festgelegt.

**59. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“, CP (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS-Punkte**

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Studierenden sollen in diversen Lernumgebungen Wissen und Kompetenzen erwerben, mit denen sie Organisationen aus strategischer HR-Perspektive auf zukünftige Herausforderungen vorbereiten können. In einer Zeit geprägt von Digitalisierung, Globalisierung und disruptiven Veränderungen, ist es von entscheidender Bedeutung, strategische Dimensionen der Personalarbeit zu explorieren, um mit grundlegend neuen Rahmenbedingungen erfolgreich umgehen zu lernen.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der strategischen Bedeutung von Datenanalysen und Berichterstattung im HR-Bereich. Die Studierenden werden in die Welt der HR-Analytics eingeführt und lernen bewährte Praktiken kennen, um datengesteuerte Entscheidungen in Personalangelegenheiten zu fördern.

Das Weiterbildungsprogramm trägt auf wissenschaftlicher Grundlage sowohl zur fachlichen, beruflichen als auch persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Weiterbildungsprogramms orientieren sich an einer wissenschaftlich fundierten und anwendungszentrierten Auseinandersetzung mit zentralen strategischen und datenorientierten Themenfeldern im HR-Management.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms sind in der Lage,

- Herausforderungen und Chancen in aktuellen und zukünftigen Arbeitswelten im Rahmen eines strategisches Personalmanagements darzustellen,
- die Rolle von HR im Kontext organisatorischer Veränderungen zu reflektieren,
- Key Performance Indicators (KPIs) zur Leistungsbewertung im HR kontextbezogen zu definieren,
- veröffentlichte HR-Berichte bezüglich ihrer Aussagekraft zu bewerten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (3) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung
Krems für das gegenständliche Weiterbildungsprogramm.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm des Weiterbildungsprogramms „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“ besteht aus 2 Pflichtmodulen im Umfang von je 6 ECTS-Punkten.

Module	ECTS-Punkte
Strategisches HR-Management & Zukunft der Arbeit	6
HR: Analytics, Reporting & Best Practices	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

In jedem Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Diese kann aus einer Prüfung und/oder mehreren Teilprüfungen auf Kursebene bestehen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

60. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“, CP (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“ (CP) und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

61. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“, CP

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“, CP wird mit € 1.950,- festgelegt.

62. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Personalpsychologie: Arbeitsverhalten und Personalentwicklung“, CP (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften) Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Studierenden sollen in diversen Lernumgebungen Wissen und Kompetenzen erwerben, mit denen sie zentrale personalpsychologische Konstrukte wie Arbeitszufriedenheit, Motivation und Commitment besser verstehen und im Arbeitsalltag fördern können. Grundlage dafür ist ein wissenschaftlich fundiertes Verständnis des Zusammenspiels von Persönlichkeitsmerkmalen und situativen Faktoren, die zu individuell geformten, sozial geprägten Wahrnehmungen führen.

Ebenso sollen die Möglichkeiten und Grenzen von Personal- und Kompetenzentwicklung im beruflichen Kontext auf Basis eines lernpsychologischen Verständnisses diskutiert werden.

Das Weiterbildungsprogramm trägt auf wissenschaftlicher Grundlage sowohl zur fachlichen, beruflichen als auch persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Weiterbildungsprogramms orientieren sich an einer wissenschaftlich fundierten und anwendungsorientierten Auseinandersetzung mit ausgewählten aktuellen und zukunftsrelevanten Themen der Personalpsychologie.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms sind in der Lage,

- grundlegende Konzepte der Personal- und Sozialpsychologie zu erklären,
- zentrale Einflussfaktoren auf gezeigtes individuelles Arbeitsverhalten zu differenzieren,
- Grundmechanismen des Lernens in kompetenzorientierte Personalentwicklungskonzepte umzusetzen,
- ausgewählte Konzepte und Theorien der Arbeits- und Organisationspsychologie auf konkrete berufliche Situationen anzuwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (3) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung
Krems für das gegenständliche Weiterbildungsprogramm.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm des Weiterbildungsprogramms „Personalpsychologie: Arbeitsverhalten und Personalentwicklung“ besteht aus 2 Pflichtmodulen im Umfang von je 6 ECTS-Punkten.

Module	ECTS-Punkte
Das Individuum im sozialen Arbeitskontext	6
Lernen, Kompetenzen & Personalentwicklung	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

In jedem Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Diese kann aus einer Prüfung und/oder mehreren Teilprüfungen auf Kursebene bestehen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

63. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Personalpsychologie: Arbeitsverhalten und Personalentwicklung“, CP (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Personalpsychologie: Arbeitsverhalten und Personalentwicklung“ (CP) und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

64. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Personalpsychologie: Arbeitsverhalten und Personalentwicklung“, CP

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Personalpsychologie: Arbeitsverhalten und Personalentwicklung“, CP wird mit € 1.950,-- festgelegt.

65. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Personalpsychologie: Teams, Performance & Resilienz“, CP

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Studierenden sollen in diversen Lernumgebungen Wissen und Kompetenzen erwerben, mit denen sie zentrale Aspekte der Arbeits- und Organisationspsychologie wie Arbeitsleistung, Leistungsbeurteilung, Gruppenphänomene oder Teamführung und Teamentwicklung besser verstehen und Teile davon in die berufliche Umsetzung bringen können. Das vermittelte grundlegende Verständnis vom Aufbau und der Steuerung von Teams bildet die Basis für ein situativ, reflektiertes Handeln in der Praxis.

Die Inhalte zu den Themenfeldern Resilienz und gesundes Führen schärfen darüber hinaus den Blick auf salutogenetische Elemente im organisationalen Kontext. Die persönliche Erfahrungsebene sowie die Führungsperspektive werden hier gleichermaßen adressiert.

Das Weiterbildungsprogramm trägt auf wissenschaftlicher Grundlage sowohl zur fachlichen, beruflichen als auch persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei.

Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms sind in der Lage,

- empirisch belegte Beobachtungen und deren Auswirkungen bei der Kooperation innerhalb von Arbeitsgruppen zu erläutern,
- wesentliche Gestaltungselemente sowie mögliche Problemfelder bei der Entwicklung und Führung von diversen Teams zu identifizieren,
- Erkenntnisse der Resilienzforschung bei der Entwicklung von gesundheitsförderlichen Maßnahmen im Arbeitskontext zu berücksichtigen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV

oder

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen

- (3) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung KREMS für das gegenständliche Weiterbildungsprogramm.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm des Weiterbildungsprogramms „Personalpsychologie: Teams, Performance & Resilienz“ besteht aus 2 Pflichtmodulen im Umfang von je 6 ECTS-Punkten.

Module	ECTS-Punkte
Wirkmechanismen und Rahmenbedingungen von Teamarbeit	6
Resilienz und Achtsamkeit in der Führung	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

In jedem Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Diese kann aus einer Prüfung und/oder mehreren Teilprüfungen auf Kursebene bestehen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung KREMS folgt.

**66. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Personalpsychologie: Teams, Performance & Resilienz“, CP
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Personalpsychologie: Teams, Performance & Resilienz“ (CP) und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

67. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Personalpsychologie: Teams, Performance & Resilienz“, CP

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Personalpsychologie: Teams, Performance & Resilienz“, CP wird mit € 1.950,-- festgelegt.

**68. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Private Client Beratung“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS-Punkte**

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Die Beratung von „Private Clients“, also vermögenden Privatpersonen, die zumeist mit einem Familienunternehmen verbunden sind, ist eine hochkomplexe Aufgabe. Die Vermögensplanung und Vermögensstrukturierung erfordert hochspezialisierte Kenntnisse, die sowohl juristisches Wissen als auch die Funktion der Finanzmärkte und Anlagestrategien umfassen, aber auch Wissen zu Konfliktmanagement in Familienunternehmen erfordern. Die Studierenden werden durch dieses Weiterbildungsprogramm auf die umfassende Beratungsleistung in diesem komplexen Gebiet vorbereitet.
- (2) Ziel des Weiterbildungsprogramms ist, fundierte Kompetenzen im Bereich der Vermögensplanung und Vermögensstrukturierung zu vermitteln. Damit soll es den Studierenden ermöglicht werden, die spezifischen Herausforderungen und Besonderheiten der Beratung von „Private Clients“ zu verstehen. Durch das Verständnis der Funktionsweise und der Teilbereiche Vermögensplanung, Family Office, Nachfolgeplanung und Steuerrecht entwickeln die Studierenden unter anderem Fähigkeiten, kompetente Beratung anzubieten, bei komplexen Vermögens- und Familiensituationen mit Hilfe von Konfliktmanagement Lösungen zu entwickeln und den Bedürfnissen der Klient_innen gerecht zu werden.
- (3) Angestrebte Lernergebnisse (Learning Outcomes):
Absolvent_innen sind in der Lage:
- die Grundprinzipien der Vermögensstrukturierung zu erläutern.
 - für die Beratung von Private Clients zweckmäßige Rechtsfragen im Bereich der Nachfolgeplanung, des Privatstiftungsrechts und des Steuerrechts darlegen und auf Beratungssituationen anzuwenden.
 - die Bereiche Family Office und Konfliktmanagement in Familienunternehmen zu veranschaulichen und ein passendes Beratungskonzept zu entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm ist:

1. Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten), oder

2. allgemeine Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre und einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), oder
 3. bei fehlender Universitätsreife mindestens fünf (5) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden)
- so wie der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module		ECTS-Punkte
Modul 1:	Vermögensplanung	3
Modul 2:	Nachfolgeplanung	3
Modul 3:	Vertragsgestaltung und Konfliktmanagement	3
Modul 4:	Steuerrecht und Schiedsrecht	3
Summe		12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Die Beurteilung der Module erfolgt anhand der Kursprüfungen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

69. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Private Client Beratung“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Private Client Beratung“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

70. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Private Client Beratung“

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Private Client Beratung“ wird mit € 4.900,- festgelegt.

71. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Vertiefendes Familienrecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS-Punkte

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Als Spiegelbild der Gesellschaft ist das Familienrecht ein hochkomplexes Rechtsgebiet, das sich stetig verändert und dauernd vor neuen Herausforderungen steht. Unter dem Begriff „Familienrecht“ fallen eine große Bandbreite an Themenbereichen: Von den Grundlagen des Ehe- und Partnerschaftsrechts und des Kindschaftsrechts, bis zu neueren Fragestellungen und Aufgaben, die sich aus dem Grundrechtsschutz, der Ehe für alle, Patchworkfamilien, dem Gewaltschutz und den Aspekten der Diversität ergeben.

Da die Universitäten gerade diese Rechtsmaterie bloß oberflächlich lehren, ist das Familienrecht im Bereich der Rechtsanwendung und Rechtsberatung zu einer echten „Spezialmaterie“ geworden. Die Personen, die sich mit diesem Rechtsgebiet befassen, haben einen permanenten Aus- und Weiterbildungsbedarf. Das Certificate Program „Vertiefendes Familienrecht“ möchte diesen Aus- und Weiterbildungsbedarf durch Module mit hohem Praxisbezug auf wissenschaftlicher Grundlage decken. Dabei zählen die Vortragenden zu den führenden Expert_innen des Fachs.

(2) Ziel des Weiterbildungsprogramms ist, Kompetenzen im Bereich des Familienrechts zu vermitteln. Damit soll es den Studierenden ermöglicht werden, die spezifischen Herausforderungen und Besonderheiten des Familienrechts zu verstehen. Durch das Verständnis der Funktionsweise und der Teilbereiche des Familienrechts entwickeln die Studierenden unter anderem Fähigkeiten, kompetente Beratung anzubieten, bei komplexen Familiensituationen Lösungen zu entwickeln und den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden.

(3) Angestrebte Lernergebnisse (Learning Outcomes):

Absolvent_innen sind in der Lage:

- die einschlägigen österreichischen und europäischen Rechtsquellen des Familienrechts zu identifizieren und die Besonderheiten des Familienvertragsrechts darzulegen.
- die Grundlagen und Details der verschiedenen Teilbereiche des Familienrechts zu analysieren und auf Grundlage der Rechtsprechung und Rechtslehre die in der Rechtspraxis auftretenden Fälle zu lösen.
- Gewalt- und Beziehungsstrukturen unter Berücksichtigung von Genderaspekten und rechtlichen Grundlagen zu reflektieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_ die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

1. Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten), oder
2. allgemeine Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), oder
3. bei fehlender Universitätsreife mindestens fünf (5) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden)

so wie der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krens.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module		ECTS-Punkte
Modul 1:	Ehe- und Partnerschaftsrecht	6
Modul 2:	Kindschaftsrecht und internationale Aspekte	3
Modul 3:	Mediation, Scheidungen und Beendigungen von eingetragenen Partnerschaften	3
Summe		12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Die Beurteilung der Module erfolgt anhand der Kursprüfungen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

72. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Vertiefendes Familienrecht“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Vertiefendes Familienrecht“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

73. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Vertiefendes Familienrecht“

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Vertiefendes Familienrecht“ wird mit € 2.900,-- festgelegt.

74. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogrammes „Recruiting und Onboarding internationaler Arbeitskräfte“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 12 ECTS

§ 1. Qualifikationsprofil

Unternehmen stehen zunehmend vor dem Problem des sich verschärfenden Arbeitskräftemangels, welcher sich auf vielschichtige Ursachen zurückführen lässt. Wesentliche Treiber sind veränderte Anforderungen am Arbeitsmarkt, insbesondere in Hinblick auf Qualifikationen, veränderte Anforderungen seitens der Arbeitnehmer_innen in Hinblick auf Work-Life-Balance und nicht zuletzt auf demografische Veränderungen.

Eine wesentliche Strategie, diesem Arbeitskräftemangel zu begegnen, sehen viele Unternehmen in der Rekrutierung von internationalem Fachpersonal. Dies erfordert jedoch vielfältige und spezifische Expertise und Kompetenz auf Seiten der Unternehmen, welche häufig bislang fehlt.

Neben der Möglichkeit, spezifische Unterstützung bei der Rekrutierung internationaler Fachkräfte in Form von Dienstleistung anzukaufen, können Unternehmen die nötige Expertise und Kompetenz innerhalb des Unternehmens durch gezielte Weiterbildung von bestehenden und/oder neuen Mitarbeiter_innen aufbauen. Hier sind insbesondere klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) besonders gefordert, die bislang noch keine Strukturen und Kompetenzen im Bereich der gezielten internationalen Rekrutierung von Fachkräften entwickeln konnten, gleichzeitig aber verstärkt vom zunehmenden Arbeitskräftemangel betroffen sind.

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich gezielt an Unternehmen und ihre Mitarbeiter_innen, welche spezifische Kompetenzen und Expertise erwerben möchten, um erfolgreich Fachkräfte am internationalen Arbeitsmarkt rekrutieren und in weiterer Folge an das Unternehmen binden zu können. Dabei versteht das Weiterbildungsprogramm internationale Rekrutierung von Arbeitskräften als gesamthaften Prozess, der von der Analyse der spezifischen Arbeitskräftebedarfe bis zur Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Integration internationaler Fachkräfte in Unternehmen und Arbeitsumfeld sowie zur längerfristigen Bindung an das Unternehmen reicht

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die Absolvent_innen

- können eine Anforderungsanalyse für Personalsuche durchführen.
- können adäquate Rekrutierungsstrategien entwickeln
- können die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Rekrutierung und Anstellung ausländische Arbeitskräfte benennen und potenzielle internationale Arbeitskräfte in der Zuwanderung beraten.
- können Strategien für die langfristige Bindung internationaler Mitarbeiter_innen entwickeln.
- können eine Bedarfsanalyse und Integrationskonzepte auf den eigenen Unternehmenskontext anwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abschluss eines Universitätsstudiums mit zumindest 180 ECTS-Punkten
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife
oder
- (3) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV
oder
- (4) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (5) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS
Arbeitsmigration und Recruiting	6
Rahmenbedingungen für Integration	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module durch Teilleistungen über die Kurse.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

75. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Recruiting und Onboarding internationaler Arbeitskräfte“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Recruiting und Onboarding internationaler Arbeitskräfte“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 12.01.2024 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

76. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Recruiting und Onboarding internationaler Arbeitskräfte“

Der Lehrgangsbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Recruiting und Onboarding internationaler Arbeitskräfte“ wird mit € 2.900,- festgelegt.

77. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Fotografie“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Fotografie“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Das Weiterbildungsprogramm ist interdisziplinär ausgerichtet und hat die Vermittlung tiefgehender Kenntnisse über Fotogeschichte, Haupttechniken, Genres und die wichtigsten Vertreter_innen des 19., 20. und 21. Jahrhunderts zum Ziel. Darüber hinaus wird ein Ausblick in die Zukunft der Digitalen Fotografie gegeben. Dabei wird Fotografie sowohl als künstlerische Ausdrucksform als auch als historisches und sozialwissenschaftliches Dokument behandelt.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

- **Aspekte und Dimensionen der Fotografie:** Studierende können zentrale fotografische Genres, Protagonist_innen sowie fotografische Bildmaterialien und Kameratechnik einordnen.
- **Erforschung der Fotografiegeschichte und ihrer Märkte:** Studierende können zentrale Aspekte zur Geschichte der Fotografie sowie zu Bildmärkten und -zirkulation darlegen und selbstständig Recherchen zu diesen durchführen.
- **Fotografie im Kontext von Kunst und Theorie:** Studierende können die gesellschaftlichen Funktionen und Entstehungsprozesse fotografischer Ausdrucksweisen kritisch beurteilen.
- **Individuelle Problemstellungen der Fotografie:** Studierende können innovative Ansätze aus Geschichte, Theorie und Ästhetik der Fotografie im Rahmen eines Forschungs- oder Praxisprojekts umsetzen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung
Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe
vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung
steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen
Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der
Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS- Punkte
Geschichte und Technik der Fotografie (19. – 21. Jh.)	6
Theorien der Fotografie / technisch reproduzierter Bilder, Fotogenres, Fotokunst	6
Bilder in Social Media und Bildmärkte	6
Praxisprojekt zu Fotografie / technisch reproduzierten Bildern	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der
Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu
erbringen:

Positive Beurteilung aller Pflichtmodule in Form von Teilleistungen über die Kurse.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte
Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte
Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen
regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind
maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein
Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2024 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 3/2009, im Mitteilungsblatt Nr. 86/2013 oder im Mitteilungsblatt Nr. 48/2021 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm noch nach der jeweiligen Verordnung abschließen.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anja Grebe
Vorsitzende des Senats